

# BEITRAGSORDNUNG DER SINGSCHULE LEIPZIG E.V.

Anlage zu § 7 der Satzung (Mitgliedsbeiträge), gültig ab Januar 2017

## **1. Höhe der Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge für die Singschule Leipzig e.V. setzen sich wie folgt zusammen:

### Vereinsmitglieder\*

#### Aktive Mitglieder

		Jahresbeitrag gesamt
jährliche Zahlung:	<b>1 x 90,- €</b>	90,- € (ermäß. Betrag)
halbjährliche Zahlung:	<b>2 x 47,50 €</b>	95,- € (ermäß. Betrag)
vierteljährliche Zahlung:	<b>4 x 25,- €</b>	100,- € (Basisbetrag)

#### Passive Mitglieder

jährliche Zahlung :	1x 36,- €
halbjährliche Zahlung :	2x 19,- €
vierteljährliche Zahlung :	4x 10,- €

(gilt für Erwachsene mit eigenem Einkommen, in Klammern angegeben ist der ermäßigte Betrag für Erwachsene ohne eigenes Einkommen, Arbeitslose, Rentner, Vorruheständler, Studenten)

\* Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit

## **2. Zahlung der Mitgliedsbeiträge**

a) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge kann wahlweise jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich erfolgen. Stichtage (letztmögliche Zahlungstermine) sind :

bei jährlicher Zahlung :	31.01.
bei halbjährlicher Zahlung :	31.01.und 31.07.
bei vierteljährlicher Zahlung :	31.01., 30.04., 31.07. und 31.10.

b) Die Zahlung erfolgt per Überweisung unter Beachtung der oben genannten Stichtage auf folgendes Konto :

Singschule Leipzig e.V.  
IBAN: DE35860555921131604489  
BIC: WELADE8LXXX

c) Sollte sich die Zahlung der Mitgliedsbeiträge ohne erkennbaren triftigen Grund über die unter a) angegebenen Stichtage verzögern, erhöht sich der Zahlungsbetrag um 3,- € pro begonnenem Monat.

## **3. Zahlung bei Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Neu in den Verein eingetretene Mitglieder zahlen vom Monat des Vereinseintritts bis zum Ende des laufenden Quartals einen Monatsbeitrag von 7,- € für aktive Mitglieder bzw. 3,50 € (3,- €) für passive Mitglieder. Danach erfolgt die Zahlung wie unter 1. angegeben.
- b) Bei eventueller Aufkündigung der Mitgliedschaft werden die Beträge zurückgezahlt, die über das laufende Quartal hinaus gezahlt wurden. Bei vierteljährlicher Zahlung erfolgt daher keine Beitragsrückerstattung.

## **4. Sonderregelungen**

In außerordentlichen Situationen (finanzielle Schwierigkeiten, längere Krankheiten, berufs- und ausbildungsbedingte längere Abwesenheit usw.) entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag über Erlassen oder Ermäßigen von Beiträgen bzw. über einen Aufschub der Beitragszahlungen.